

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)**  
**Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)**  
**Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)**  
**Gruppa svizera per las regiuns da muntogna (SAB)**

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/ 382 10 10 / Fax 031/ 382 10 16  
www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3



Bern, 31. Mai 2018  
TK / E 123

Herr Bundesrat  
Guy Parmelin  
Vorsteher VBS  
Bundeshaus Ost

3003 Bern

[aemterkonsultationen@baspo.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@baspo.admin.ch)

*(avec un résumé en français à la fin du document)*

## **Stellungnahme der SAB zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obenstehenden Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, 41 Regionen, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB begrüsst im Grundsatz die Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten und die wichtigsten inhaltlichen Anpassungen, die der Bundesrat mit der Vernehmlassungsvorlage unterbreitet. Als positiv erachtet sie insbesondere die im Artikel 2 vorgeschlagene neue Umschreibung des Begriffs der Gewerbsmässigkeit, mit der die Grenze von 2300 Franken aufgehoben wird. Die aktuellen Bestimmungen sind für die Kantone mit einem hohen Vollzugsaufwand verbunden, da die Kontrollorgane jeweils nachweisen müssen, dass ein Anbieter in einem Jahr ein bestimmtes Einkommen erreicht hat. Die Abschaffung der Grenze kehrt die Beweislast um und erlaubt es, konsequenter gegen Anbieter

vorzugehen, die die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllen. Im Einklang mit den Branchenorganisationen stellt die SAB zudem fest, dass die Höhe des Einkommens der Anbieter unter dem Blickwinkel der Sicherheit der Kunden, die im Mittelpunkt des Risikoaktivitätengesetzes steht, keine relevante Grösse darstellt. Der Grundsatz der Sicherheit für den Gast gilt ab dem ersten Franken und muss regulatorisch entsprechend umgesetzt werden.

In gleicher Weise erachtet die SAB die vorgesehene Anpassung des Artikels 17, mit der die Sonderbestimmungen im Bewilligungsverfahren für Anbieter mit einer behördlichen Zulassung eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA abgeschafft werden, als positiv. Die derzeitige Regelung, wonach Anbieter aus diesen Ländern während maximal zehn Tagen innerhalb eines Kalenderjahres gewerbsmässig in der Schweiz Aktivitäten anbieten können, ohne dafür die Meldepflicht erfüllen zu müssen, ist nicht kontrollierbar und deswegen auch nicht praxistauglich. Zudem steht sie dem oben erwähnten Grundsatz entgegen, dass die Sicherheit für den Gast ab dem ersten Tag einer Aktivität gewährleistet sein muss.

Ebenfalls begrüsst die SAB die Streichung des Kriteriums der Waldgrenze bei Touren mit Schneesportgeräten in Artikel 4 Abs. 1 c, d und e. Da Lawinengefahr sowohl ober- wie auch unterhalb der Waldgrenze herrschen kann, stellt die Waldgrenze in Bezug auf die Sicherheit nur ein bedingt gültiges Kriterium dar. Zudem befindet sie sich je nach Region und klimatischen Bedingungen auf einer sehr unterschiedlichen Höhe.

Vorbehalte und Änderungsanträge hat die SAB in Bezug auf folgende Anpassungen der Verordnung:

- Artikel 3: Beurteilung der Schneebedingungen

Die SAB begrüsst die Absicht, in der Vorlage die Beurteilung des Lawinenrisikos zu konkretisieren. Allerdings umfasst aus Sicht der SAB Art. 3 Abs. 2 hinsichtlich der Aktivitäten, die von Bergführern geleitet werden, eine zu weitgehende Regulierung. Die vorgeschlagene Formulierung trägt der umfassenden Ausbildung der Bergführer im Bereich der alpinen Gefahren und des Lawinenrisikos nicht Rechnung. Die SAB bezweifelt zudem, dass der regulatorische Ansatz bei der Beurteilung des Lawinenrisikos im Fall dieser Bewilligungskategorie tatsächlich einen Sicherheitsgewinn darstellt. Sie beantragt deswegen, Art. 3 Abs. 2 zu streichen oder gemäss folgendem Alternativvorschlag umzuformulieren:

*Art. 3 Abs. 2*

*Die Aktivität darf durchgeführt werden, wenn kein erhöhtes Lawinenrisiko besteht. Die Einschränkung gilt weder für Bergführerinnen und Bergführer noch für Bergführer-Aspirantinnen und Bergführeraspiranten.*

- Artikel 4: Bewilligungspflichtige Aktivitäten

Die SAB beantragt, Art. 4 Abs. 1 h wie folgt anzupassen:

*Art. 4 Abs. 1 h*

*~~Klettern mit mehr als einer Seillänge Klettern im Fels~~*

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach  
Nationalrätin

Thomas Egger  
Nationalrat

**Résumé**

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) salue globalement les modifications prévues dans le cadre de la révision de l'ordonnance sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque. Il soutient en particulier la suppression du revenu-seuil de 2300 francs par an pour déterminer le caractère professionnel d'une activité, de même que la nouvelle procédure d'autorisation concernant les prestataires issus d'États de l'UE ou de l'AELE. Ces deux adaptations se justifient tant du point de vue de la bonne application de l'ordonnance que du principe de la sécurité des hôtes, qui se trouve au cœur de la présente régulation. Des modifications ponctuelles sont proposées concernant les articles 3 et 4 du projet de révision.